

Beitragsordnung

Bundesverband Kulturagent*innen e.V.

(Aktualisierung bezüglich Name, Adresse und Vorstand des BVKA: 23. Juni 2024)

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die vorliegende Beitragsordnung regelt die Konditionen und die Zahlungsweise der Leistung der Mitgliedsbeiträge, welche gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 der Satzung des Vereins „Bundesverband Kulturagent*innen e.V.“ in der Fassung vom 22.10.2021 (damals: „Bundesverband Kulturagent*innen für kreative Schulen e.V.“) sowie aller dieser folgenden Satzungenfassungen (nachstehend **„die Satzung“** genannt) von den Mitgliedern jährlich in Geld erhoben wird.
- (2) Die Regelungen dieser Beitragsordnung werden auf Grundlage des § 5 Abs. 1 S. 2 der Satzung erlassen.
- (3) Die Beitragsordnung selbst ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Die vorliegende Beitragsordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert werden.
- (5) Die im Rahmen dieser Beitragsordnung geregelten Mitgliedsbeiträge dienen der Förderung des Vereinszwecks.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge wird unterschieden zwischen
 - a. Privatpersonen und
 - b. juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts (inklusive Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereine und Stiftungen) sowie
- (2) Die Beitragshöhe beträgt pro Jahr
 - a. für Privatpersonen: EUR 60,00
 - b. für juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts: EUR 500,00.

Die Regelung in § 5 Abs. 2 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

- (3) Für die Bemessung der Beitragshöhe ist der Mitgliedsstatus am Tag der Zahlungsfälligkeit (siehe § 2 Abs. 1 und 2) maßgeblich.

- (4) Bei unterjähriger Begründung der Mitgliedschaft erfolgt ein zeitanteiliger Ansatz des Mitgliedsbetrags ab dem 1. Kalendertag des auf die Begründung der Mitgliedschaft folgenden Kalendermonats.
- (5) Änderungen, die die Bemessung der Beitragshöhe gemäß dieses § 2 betreffen, müssen dem Vorstand unverzüglich und unaufgefordert durch das jeweilige Mitglied schriftlich angezeigt werden.

§ 3 Fälligkeit / Zahlungsweise

- (1) Die Mitgliedsbeiträge gemäß § 2 dieser Beitragsordnung sind jährlich fällig am 31. Januar. Die Beitragszahlung wird für das jeweilige laufende Kalenderjahr im Voraus geleistet.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind vollständig und auf Kosten des jeweiligen Vereinsmitglieds unter Angabe der Mitgliederdaten auf folgendes Vereinskonto zu überweisen:
Bundesverband Kulturagent*innen für kreative Schulen
IBAN: DE58 5003 1000 1079 7140 00
BIC: TRODDEF1
Triodos Bank
- (3) Das Mitglied kann die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages auch durch die Erteilung eines SEPA- Lastschriftmandats für den Verein vornehmen. Hierbei ist durch das Mitglied für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen, auf das das SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde.
- (4) Die Zahlung über ein SEPA-Lastschriftmandat erfolgt auf Kosten des jeweiligen Mitglieds; dieses hat auch alle Gebühren zu tragen, die etwaig im Zusammenhang mit dem SEPA-Lastschriftmandat ohne Verschulden des Vereins entstehen.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand unaufgefordert und unverzüglich Änderungen schriftlich anzuzeigen, die für die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge relevant sind (insbesondere das Lastschriftmandat betreffende Änderungen).

§ 4 Beschluss und Inkrafttreten

- (1) Die vorliegenden Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.10.2021 diskutiert, beschlossen und verkündet.
- (2) Die vorliegende Beitragsordnung tritt am 22.10.2021 in Kraft.